

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	11 (1919)
Heft:	11
Rubrik:	Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kussion konzentrierte sich fast ausschliesslich auf die Frage der Kriegsschuld, ohne dass etwas Nennenswertes dabei herauskam.

Die Konferenz stimmte einem neuen internationalen Statut zu, das auf ähnlicher Grundlage aufgebaut ist wie das Statut des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Zu lebhaften Auseinandersetzungen führte die Wahl des Vororts. Der bisherige Sekretär, Pæplon, Hamburg, votierte für Deutschland; Chanvin, der Vertreter Frankreichs, brachte Belgien in Vorschlag. Als die Mehrzahl der Delegierten sich für Deutschland aussprach, schlug Chanvin Holland vor. Es wurde aber mit sechs gegen drei Stimmen Deutschland als Vorort bestätigt. Der französische Vertreter gab darauf die Erklärung ab, dass sich die Franzosen jeder Verantwortung für den gefassten Beschluss entschlagen und auch nicht im Bureau mitarbeiten würden. So endete die internationale Bauarbeiterkonferenz mit einem Missklang.

Lederarbeiter. Am 1. September und die folgenden Tage waren in Zürich die internationalen Delegierten der Lederarbeiter versammelt. Es waren vertreten: Deutschland, Frankreich, Norwegen, Schweden, Österreich und die Schweiz.

Sowohl die Berichterstattung des Sekretärs als auch die der Delegierten beschränkten sich in der Hauptsache auf die Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie der Krieg geschaffen hat ohne die zum Teil leidenschaftlichen Ausfälle, die wir auf andern Tagungen beobachten mussten.

Die weitere Diskussion drehte sich in der Hauptsache um die Verschmelzung aller Verbände in der Lederindustrie zu starken Gesamtverbänden. Es wurde das Fernbleiben der Vertreter der Verbände der Sattler und Portefeuiller bedauert. In einer Resolution wurde der Willen zum Einheitsverband ausgesprochen.

Über das Arbeitsrecht im Friedensvertrag referierte der internationale Sekretär. In einer Resolution wurde die Zustimmung zu den Beschlüssen von Bern und Amsterdam bekundet. Die Verlegung des Sitzes des internationalen Sekretariats (bisher in Nürnberg) wurde abgelehnt und Simon als Sekretär bestätigt.



Sozialpolitik.

Das neue Fabrikgesetz. In einem Kreisschreiben an die Kantone vom 3. Oktober zeigt der Bundesrat das Inkrafttreten des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 und des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1919 betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken, das eine Abänderung des Titels II, Arbeitszeit des Gesetzes vom 18. Juni 1914, mit sich brachte, auf 1. Januar 1920 an.

Die Gewerkschaftsorganisationen werden gut tun, sich auf diesen Termin vorzubereiten. Das Kreisschreiben des Bundesrates zeigt, auf was es ankommt.

Mit dem Bundesgesetz tritt die Vollzugsverordnung, die von der Fabrikkommission aufgestellt worden ist, in Kraft. Die Kenntnis dieser Vollzugsverordnung ist für jeden Funktionär in den Gewerkschaften so unerlässlich wie die Kenntnis des Gesetzes selber.

Es wird eine Textausgabe, in der sowohl das Gesetz wie die Erlasse vereinigt sind, herausgegeben. Sie ist zum Preis von 80 Rp. pro Exemplar vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zu beziehen. Die Organisationen mögen sich die kleine Ausgabe nicht gern lassen.

Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes werden den Kantonsregierungen die folgenden Vor-

schriften besonders zur Beachtung empfohlen, die in gleichem Masse auch den Organisationen bekannt sein müssen.

1. Die Fabrikordnungen müssen den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Die Arbeiter müssen dazu ihr Mitspracherecht energisch geltend machen.

2. Die auf Jahreschluss erteilten Ueberzeitbewilligungen fallen dahin und müssen, wenn sie nach Neujahr Geltung haben sollen, erneuert werden. Die Arbeiter werden gut tun, im einzelnen Fall zu prüfen, ob nicht gegen eine Erneuerung der Bewilligung Einsprache zu erheben ist.

3. Ueber die Unterstellung unter das Fabrikgesetz entscheidet die Abteilung für Industrie und Gewerbe in Bern. Die Unterstellung wird ausgedehnt auf Gasfabriken mit mindestens drei Arbeitern. Stickereien mit mindestens zwei Pantograph-Schifflimaschinen oder einer Automat-Schifflimaschine oder zwei Stickmaschinen, inbegriffen Handstickmaschinen, ferner auf Ausrüstereien.

4. Die Bezeichnung der Gerichtstellen, die Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zu entscheiden haben, muss vor Ablauf des Jahres erfolgen, damit die Rechtsprechung auf 1. Januar beginnen kann. Für die Arbeiter ist zu beachten, dass sich diese Anweisung auf Artikel 29 des Fabrikgesetzes bezieht, der auch kostenloses Verfahren vorschreibt.

5. Es wird verlangt, dass die provisorischen Einigungsstellen, die auf Grund der Bundesverordnung vom 1. Februar 1919 errichtet wurden, so bald wie möglich zu ständigen Institutionen gemacht werden, wo dies noch nicht der Fall ist.

Die Arbeiterschaft hat grosses Interesse an der zweckmässigen Organisation und der richtigen Besetzung der Einigungstellen, denn von ihnen hängt es sehr oft ab, ob Krieg oder Frieden im Gewerbe.

6. Die Bezeichnung der kantonalen Vollzugsorgane und die Verordnungen über den Vollzug des Gesetzes müssen bis 1. Januar 1920 erfolgt sein.

7. Das Verzeichnis der Arbeiter und Angestellten ist gegenüber dem bisherigen etwas erweitert, das Wöchnerinnenverzeichnis neu.

8. Es werden den Kantonsregierungen Hinweise auf die Praxis der Genehmigung der Fabrikanlagen, der Betriebseröffnung, der Bewilligung zur Errichtung von Anstalten für die Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter, der Genehmigung von Kassenstatuten, des Besuchs von Fortbildungsschulen usw. gegeben.

Gesetz über das Gastwirtsgewerbe im Kanton Zürich. In einem Gesetzentwurf über diese Materie finden wir einige bemerkenswerte Bestimmungen über den Arbeiterschutz. Danach soll die Präsenzzeit für Angestellte in Kleinbetrieben bemessen werden auf 14 Stunden, die effektive Arbeitszeit auf 12 Stunden. In Mittelbetrieben Präsenzzeit 12 Stunden, effektive Arbeitszeit 10 Stunden. In Grossbetrieben Präsenzzeit 10 Stunden, effektive Arbeitszeit 8 Stunden. Jedem Angestellten ist eine mindestens 10stündige ununterbrochene Nachtruhe zu gewähren. Jeder Angestellte hat Anspruch auf einen Freitag von 24 Stunden, der in mindestens zwei Monaten einmal auf einen Sonntag fallen muss.

Das Personal hat Anspruch auf je zwei Wochen bezahlte Ferien im Jahr.

Weniger empfehlenswert ist die Bestimmung, dass in Gross- und Mittelbetrieben für 12 Wochen im Jahr die Präsenzzeit auf 14 Stunden, die effektive Arbeitszeit auf 12 Stunden verlängert werden kann. Diese Pille soll dadurch versüsst werden, dass für jede Woche verlängerte Arbeitszeit die Ferien um einen Tag zu verlängern sind.

Weitere Bestimmungen befassen sich mit der Beschaffenheit der Schlaf- und Aufenthaltsräume und mit der Verpflegung.



Schweizerische Volksfürsorge.

Die Verwaltung versendet an Interessenten eine «Orientierung über die Kollektiv-Lebensversicherung». Sie gibt darin Aufschluss über die Bedingungen, unter denen Konsumvereine, Berufsverbände und Krankenkassen für ihre Mitglieder Kollektivversicherungen abschliessen können.

Bei Kollektivversicherung findet keine Risikoauswahl statt; das bedingt aber entweder Obligatorium für die gesamte Mitgliedschaft oder mindestens für bestimmte Gruppen der Organisation.

Die Beiträge werden nach den Tarifen der Volksfürsorge ermittelt. Sie werden entweder für die gesamte versicherte Mitgliedschaft in einem Posten, oder aber nach Altersklassen berechnet, so dass es dem Kollektivmitglied freisteht, wie es die Beitragsslasten auf seine Mitglieder verteilen will. Die Prämienzahlung der Kollektivmitglieder kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Für jede Kollektivversicherung wird ein Vertrag ausgefertigt; Versicherungshefte für die einzelnen Mitglieder gibt es in der Regel nicht.

Die Verwaltung der Volksfürsorge verkehrt ausschliesslich mit dem Kollektivmitglied. Tritt ein Mitglied aus der Organisation aus, so kann event. die Mitgliedschaft bei der Volksfürsorge weitergeführt werden.

Wir empfehlen den Verbandsleitungen das Studium der «Orientierung» und den Abschluss von Kollektivversicherungen für ihre Mitglieder auf das beste. Zu näherer Auskunft ist die Verwaltung in Basel gerne bereit.



Ausland.

England. Der britische Gewerkschaftskongress. Der in Glasgow tagende, von über 900 Delegierten beschickte Gewerkschaftskongress beschäftigte sich zur Hauptsache mit der Frage der Nationalisierung der Bergwerke und mit dem Kampfe gegen die Intervention in Russland. Seit 40 Jahren verlangen die britischen Minenarbeiter, dass die Bergwerke in den Besitz der Allgemeinheit übergehen sollen. Der Krieg hat eine mächtige Propaganda für diese Idee bewirkt, so dass mit einer fast an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit von 4,478,000 gegen nur 77,000 Stimmen (es wird nicht die Zahl der Delegierten, sondern die der vertretenen Mitglieder gerechnet) einer Resolution zugestimmt wurde, welche von der Regierung die Nationalisierung der Bergwerke verlangt und im Falle der Ablehnung dieser Forderung durch die Regierung die eventuelle Anwendung der «direkten Aktion» ankündigt. Diese direkte Aktion ist aber nichts anderes als der allgemeine Landesstreik, über dessen Anwendung als Kampfmittel zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes der Verstaatlichung der Bergwerke sozusagen keine Meinungsverschiedenheit bestand.

Bedeutend mehr zu reden gab die Frage, ob die direkte Aktion auch für einen so ausgesprochen politischen Zweck, wie es die Forderung nach Einstellung der Intervention in Russland ist, angewendet werden solle. Die Frage war bereits an einer Konferenz des Dreiverbandes der Berg-, Transport- und Eisenbahnarbeiter in Southport am 16. April besprochen worden, wobei beschlossen wurde, es sei zur Behandlung ein ausserordentlicher Kongress

der Trade-Unions einzuberufen. Das parlamentarische Komitee sah indessen von der Einberufung ab, was ihm auf Antrag Smillies, des Sekretärs des Bergarbeiterverbandes, ein mit 2,586,000 gegen 1,846,000 Stimmen angenommenes Misstrauensvotum eintrug. Damit war zwar die Frage der direkten Aktion zugunsten der russischen Soviетrepublik noch nicht entschieden, allein es ist doch bereits der Wille dokumentiert worden, den Ereignissen im Osten nicht untätig zuzusehen.

Neuerdings kam dann die Frage auf die Tagesordnung, als der Sekretär des Textilarbeiterverbandes, Tom Shaw, den Antrag stellte, es sei ein allgemeiner Streik zugunsten Russlands überhaupt abzulehnen. Nach heftiger Debatte, in der Hodges von den Bergarbeitern gegen den Antrag auftrat, wurde infolge der Unabgeklärtheit der Situation eine Verschiebung des endgültigen Entscheides mit 2,255,000 gegen 2,086,000 Stimmen angenommen.

Nach diesen Beschlüssen ist die Tendenz der Radikalisierung der britischen Gewerkschaftsbewegung unverkennbar. Wir freuen uns ihrer, zeigen sie doch, dass die internationalen Bande der Arbeiterschaft, die unter den Kriegsereignissen so lange litten, nun endlich langsam ihre alte Festigkeit gewinnen. Unter dem Drucke der Kongressbeschlüsse hat denn auch bereits Winston Churchill, der britische Kriegsminister, die Einstellung der Intervention gegen Russland angekündigt; die internationale Arbeitersolidarität hat einen Sieg zu verzeichnen. Die Kampffront des internationalen Proletariats gegen das internationale Ausbeutertum hat in Glasgow eine Festigung erfahren. Und das sei auch als das wichtigste Ergebnis des britischen Gewerkschaftskongresses festgehalten.

Italien. Der italienische Textilarbeiterverband hatte in den letzten Jahren einen prächtigen Aufschwung seiner organisatorischen Tätigkeit zu verzeichnen. Vor dem Kriegsausbruch zählte der Verband nur 7000 Mitglieder, eine verschwindend kleine Zahl gegenüber der Masse der in der italienischen Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Bis Ende 1918 stieg die Mitgliederzahl auf 35,000, und heute nach Ablauf von weitern neun Monaten ist der Verband auf 80,000 Mitglieder angewachsen. Dadurch rückt nun der Textilarbeiterverband an die dritte Stelle unter den italienischen Gewerkschaften. Einzig die Organisationen der Metallarbeiter und der Landarbeiter weisen höhere Mitgliederbestände auf.

Ein in der Verbandsgeschichte der italienischen Textilarbeiterorganisation bezeichnender Schritt vorwärts bedeutet der Anschluss der in der Textilindustrie tätigen Werkmeister, Fabrikassistenten, Beamten und Zwischenmeisterinnen, der Zahl nach ihrer 3000. Die rückständigen Arbeitsbedingungen veranlassten diese, bislang auf der Seite der Unternehmer stehende Lohnarbeitergruppe in das Lager der organisierten Textilarbeiterschaft abzuschwenken, um, Schulter an Schulter, die Verbesserung des gemeinsamen Loses anzustreben. Viele Arbeiter bemängeln den einhelligen Anschluss der technischen Vorgesetzten, indem sie darin eine Anomalie der Organisation erblicken. Die Mehrzahl aber begrüßt das Zusammengehen, indem sie vom gemeinsamen Wirken beider Gruppen im selben Verband sich nur Erfreuliches für die Zukunft verspricht. Wenn sich darin sowohl Meister als Arbeiter von wahrer Kollegialität leiten lassen, so ist die italienische Arbeiterschaft um eine gute Vorbedeutung reicher, um die Produktion in den Besitz des geeinten Proletariats überzuführen.

Oesterreich. Die Gewerkschaften im Jahre 1918. Die Gewerkschaftsbewegung hatte schon im Jahre 1917 einen beispiellosen Aufschwung zu verzeichnen. Die